|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0068 |
| Titel | Beamtenversicherungskasse (Rentenrevision). |
| Datum | 13.01.1944 |
| P. | 30 |

[*p. 30*] Mit Beschluß Nr. 305 vom 4. Februar 1943 hat der Regierungsrat der an einer tuberkulösen Lungenerkrankung rückfälligen und nachoperierten Marie Wiest, geboren 1899, Kanzlistin der Verwaltungsdirektion des Kantonsspitals Zürich, eine Invalidenrente vorläufig für die Dauer von 6 Monaten ausgesetzt. Der Rentenanspruch hätte bereits im Juli 1943 einer Revision unterzogen werden sollen. Die Versicherte befand sich aber in diesem Zeitpunkt noch in ärztlicher Behandlung im Sanatorium Albula, Davos. Ihre Entlassung erfolgte am 1. Oktober 1943. Am 6. Oktober 1943 hat sie sich der von der Beamtenversicherungskasse angeordneten vertrauensärztlichen Nachuntersuchung durch Dr. med. H. Stadler, Zürich, unterzogen. In seinem vertrauensärztlichen Gutachten vom 13. Oktober 1943 hat Dr. Stadler ausgeführt, daß die Anzeichen einer aktiven Lungentuberkulose verschwunden seien. Ein wiederum positiver Sputumbefund lasse aber vermuten, daß die Cavernen im rechten Oberlappen nicht völlig collabiert oder verödet seien. Einer vorerst nur halbtagsweisen Wiederbeschäftigung im Kantonsspital Zürich hat der Vertrauensarzt zugestimmt unter der Bedingung, daß die Versicherte unter ärztliche Kontrolle gestellt werde, und daß auch hinsichtlich der bestehenden Ansteckungsgefahr die nötigen Vorsichtsmaßnahmen getroffen würden. Dieser Arbeitsversuch wurde durchgeführt und die Versicherte durch den Direktor der chirurgischen Klinik, Prof. Dr. Brunner, laufend kontrolliert. An Besoldung und Rente erhielt die Versicherte für diese Zeit je 50% ausgerichtet.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 1943 hat die Verwaltungsdirektion des Kantonsspitals Zürich der Beamtenversicherungskasse mitgeteilt, daß Marie Wiest die Arbeit neuerdings wieder gänzlich aussetzen müsse. Die Nachkontrollen durch Prof. Dr. Brunner hätten ergeben, daß die Heilung nicht so zuverlässig gewesen sei, wie im Sanatorium Albula bei der Entlassung der Patientin angenommen worden war. Die Versicherte müsse einen weiteren Kuraufenthalt von mehreren Monaten antreten.

Die Ansprüche der Versicherten auf Lohnzahlungen im Krankheitsfalle sind erschöpft. Für die Dauer ihrer Arbeitsunfähigkeit ist ihr deshalb wieder die volle Invalidenrente auszurichten.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Beamtenversicherungskasse wird ermächtigt, die der Marie Wiest, geboren 1899, von Zürich und Basel, Kanzlistin der Verwaltungsdirektion des Kantonsspitals Zürich, durch Regierungsratsbeschluß Nr. 305 vom 4. Februar 1943 einstweilen für 6 Monate ausgesetzte, infolge Verzögerung des Heilungsprozesses jedoch bis Ende Oktober 1943 voll und für die Monate November und Dezember 1943 zu 50% ausgerichtete Invalidenrente ab 1. Januar 1944 für die Dauer des neuerdings angetretenen Kuraufenthaltes in Davos wieder voll auszuzahlen.

II. Nach Beendigung der Sanatoriumkur ist der Rentenanspruch gestützt auf den Befund einer vertrauensärztlichen Nachuntersuchung entsprechend dem Grade der dannzumal verbleibenden Invalidität neu festzusetzen oder im Falle der Wiedererlangung der früheren Arbeitsfähigkeit gänzlich aufzuheben.

III. Mitteilung an Marie Wiest, zurzeit Sanatorium Albula, Davos (im Dispositiv), die Verwaltungsdirektion des Kantonsspitals Zürich, sowie an die Direktionen des Gesundheitswesens und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]